

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

58/23. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸³,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁴ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu un-

terstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁸⁵ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁴ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Weg zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert* alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 58/24

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 5. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.22 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasi-

⁸³ A/58/264.

⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁸⁵ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

land, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

58/24. Humanitäre Nothilfe für Äthiopien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/149 vom 16. Dezember 2002 über humanitäre Nothilfe für Äthiopien,

besorgt über die wiederkehrenden Dürren, von denen Äthiopien heimgesucht wird, und über ihre Folgen,

unter Hinweis auf die Initiativen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Ernährungssicherheit, namentlich die Ernennung des Sonderbotschafters für die humanitäre Krise am Horn von Afrika,

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der wiederkehrenden Dürren, die in den dürranfälligen Landesteilen mit schwacher Infrastruktur und niedrigen Entwicklungskapazitäten zu schweren Ernteaussfällen geführt haben und von denen Millionen Menschen betroffen sind,

eingedenk des von den Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens erlassenen gemeinsamen Nothilfeappells 2004 für Äthiopien, um den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf notleidender Haushalte zu decken und so eine Verschärfung der gegenwärtigen humanitären Krise zu verhüten,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den in einigen Landesteilen nach wie vor bestehenden erheblichen humanitären Bedürfnissen auf Gebieten wie Gesundheit, Wasser und akute Mangelernährung,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schlimmen humanitären Lage und ihren sozioökonomischen und ökologischen Langzeitwirkungen,

betonend, dass die Krise im Bewusstsein der Wichtigkeit des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung bewältigt werden muss, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürren in Äthiopien anerkennend,

in der Erkenntnis, dass die Regierung Äthiopiens die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

hervorhebend, wie wichtig die Schaffung eines leistungsfähigen Frühwarnsystems ist, um Katastrophen besser vorherzusagen und so früh wie möglich zu bekämpfen und ihre Folgen möglichst gering zu halten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁶;

2. *begrüßt* die koordinierten gemeinsamen Bemühungen, die die Regierung Äthiopiens, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Gebergemeinschaft, nichtstaatliche Organisationen und andere

Stellen unternommen haben, um durch frühzeitige und großzügige Antwortmaßnahmen eine umfangreiche humanitäre Krise in Äthiopien im Jahr 2003 abzuwenden;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem von den Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens erlassenen gemeinsamen Nothilfeappell 2004 für Äthiopien, der den Nahrungsmittel- und den Versorgungsgüterbedarf umfasst, sowie dem dringenden Bedarf an gezielten Programmmaßnahmen für 2004, die darauf gerichtet sind, die tieferen Ursachen der Ernährungsunsicherheit sowie Fragen der Wiederherstellung, des Schutzes der Vermögenswerte und der nachhaltigen Entwicklung der betroffenen Gebiete anzugehen, frühzeitig zu entsprechen;

4. *begrüßt* das von der Koalition für Ernährungssicherheit in Äthiopien ausgearbeitete Programm und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Koalition bei der Verwirklichung ihres Hauptziels zu unterstützen, nämlich den Kreislauf der Abhängigkeit von Nahrungsmittelhilfe in den nächsten drei bis fünf Jahren aufzubrechen und dadurch fünfzehn Millionen gefährdeter Menschen die Ausübung nachhaltiger produktiver Tätigkeiten zu ermöglichen;

5. *begrüßt außerdem* die Bemühungen, die die Regierung Äthiopiens, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um bereits vorhandene Mechanismen für Antwortmaßnahmen auf solche Notsituationen zu stärken, und würdigt ihre Anstrengungen, durch einheimische Produktion die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu erhöhen und den Zugang bedürftiger Haushalte zu Nahrungsmitteln und zu Einrichtungen der Gesundheits- und Wasserversorgung sicherzustellen;

6. *begrüßt ferner* die Initiative des Generalsekretärs, einen Sonderbotschafter für die humanitäre Krise am Horn von Afrika zu ernennen, mit dem Ziel, Mittel für Notunterstützung sowie für die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Gebiete zu mobilisieren;

7. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, auch weiterhin zu prüfen, wie die Mobilisierung von Nothilfe zur Deckung des verbleibenden humanitären Bedarfs in Äthiopien verbessert werden kann;

8. *fordert* alle Entwicklungspartner *auf*, die Hilfsmaßnahmen in die Wiederherstellung, den Schutz von Vermögenswerten und die langfristige Entwicklung einzubinden und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürren in Äthiopien unter anderem entsprechend dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung anzugehen, namentlich mittels Strategien zur Verhütung derartiger Krisen in der Zukunft und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung;

9. *legt* der Regierung Äthiopiens *nahe*, als Teil ihres Gesamtprogramms für wirtschaftliche Entwicklung noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürregefahr anzugehen;

⁸⁶ A/58/224.

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 58/25

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 5. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.34 und Add.1, eingebracht von: Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Marokko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

58/25. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anhang die Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, wie wichtig die Einbindung der Risikominderung in die Entwicklungsplanung und die Normalisierungsphase nach einer Katastrophe ist,

in diesem Zusammenhang *ferner betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Milderung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft, Katastrophenabwehr und Folgenmilderung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren Kapazitäten zur Erfüllung dieser Erfordernisse möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

unter Begrüßung der Internationalen Katastrophenvorbereitungsstrategie,

betonend, dass die einzelstaatlichen Behörden die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen unter anderem mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbereitungsstrategie stärken müssen, um die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Internationalen Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen, die vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Bonn (Deutschland) unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehalten wurde,

in Anbetracht der entscheidenden Rolle, die den örtlichen Ressourcen sowie den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Naturkatastrophenabwehr zukommt,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften auf den Gebieten Katastrophenbereitschaft und Risikominderung, Katastrophenabwehr, Wiederherstellung und Entwicklung übernehmen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

sowie hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei der Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbereitung und -bereitschaft, der Folgenmilderung sowie bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig der Ausbau der Reaktionskapazitäten der betroffenen Länder ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten",

diesbezüglich *in Ermutigung* der Anstrengungen zur Stärkung der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste und ihrer regionalen Gruppen, insbesondere durch die Mitwirkung von Vertretern aus einer größeren Zahl von Ländern an ihren Aktivitäten,

eingedenk der Auswirkungen, die ein Mangel an Ressourcen auf die Katastrophenvorsorge und -abwehr haben kann, und in dieser Hinsicht hervorhebend, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis dafür zu gewinnen, wie sich die Höhe der verfügbaren Finanzmittel auf die Abwehr von Naturkatastrophen auswirkt,

unterstreichend, dass die verfügbaren Informationen und Analysen betreffend Bedürfnisse, Abwehrmaßnahmen und